

# **Verordnung über das Messwesen**

**(Änderung vom 11. Juli 2018)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über das Messwesen vom 14. Mai 1997 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. November 2018 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli

---

## **Verordnung über das Messwesen**

**(Änderung vom 11. Juli 2018)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über das Messwesen vom 14. Mai 1997 wird wie folgt geändert:

Auslagen

§ 11 a. Das Eichamt verrechnet seine Auslagen gemäss Art. 6 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen (Eichgebührenverordnung) nach dem Tarif im Anhang zu dieser Verordnung.

---

### **Anhang: Tarif für die Auslagen (§ 11 a)**

#### **1. Eichung**

##### 1.1 von Waagen mit Wägebereich

bis 20 kg		Fr. 28
über 20 kg	bis 50 kg	Fr. 38
über 50 kg	bis 100 kg	Fr. 46
über 100 kg	bis 200 kg	Fr. 58
über 200 kg	bis 500 kg	Fr. 76
Preisauszeichnungswaagen		Fr. 34
auf Märkten pro Verkaufsstand		Fr. 9

In Betrieben mit zwei oder mehr Waagen richtet sich die Pauschale nach der Waage mit dem grössten Wägebereich.

Bei Eichungen von Waagen verschiedener Besitzerinnen und Besitzer im gleichen Betrieb wird die Pauschale anteilmässig erhoben.

## 1.2 von Abgasmessgeräten (für Gasgemischanteile [MGA] oder Dieselausgas [MDR])

1 MGA/MDR	Fr. 45
2 MGA/MDR oder 1 Kombigerät	Fr. 66
3 und mehr MGA/MDR	Fr. 87

## 1.3 von Tankstellen

bis 10 Zapfsäulen	Fr. 61
11 bis 20 Zapfsäulen	Fr. 93
21 und mehr Zapfsäulen	Fr. 144

## 1.4 von anderen Messmitteln

für die Reisekosten Fr. 0.80 je Kilometer

für die Reisezeit gemäss dem Stundensatz in der Eichgebührenverordnung

für Transport/Miete der nötigen Mess- und Hilfsmittel nach Aufwand

## **2. Eichung und Kontrolle nach Absprache**

Der Vollzug des Messwesens erfolgt in der Regel unangemeldet. Bei Eichungen und Kontrollen nach vorheriger Terminabsprache richtet sich die Auslagenentschädigung nach Ziff. 1.4.

## **3. Wartezeit und Vorabklärungen**

Wartezeit, welche die Eichmeisterin oder der Eichmeister weder verursacht hat noch nutzen kann, und Vorabklärungen entschädigt die Verursacherin oder der Verursacher dem Eichamt nach dem Stundensatz gemäss Eichgebührenverordnung.

---

## **Begründung**

Das Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über das Messwesen (Messgesetz, MessG, SR 941.20) regelt die Aufgaben des Bundes und der Kantone im Bereich des Messwesens. Gemäss Art. 16 MessG sind die Kantone insbesondere zuständig für die Prüfung der Messbeständigkeit von Längenmessmitteln, Raummassen, Gewichtstücken, Waagen, Messanlagen für Flüssigkeiten (mit Ausnahme von Wasser) und Abgasmessmitteln für Verbrennungsmotoren. Erledigt werden diese Arbeiten durch die von den Eichmeisterinnen und Eichmeistern geführten kantonalen Fachstellen (Eichämter).

Für die Eichung und Kontrolle der Messmittel erheben die Eichämter Gebühren. Sie wenden dabei die vom Bund in der Verordnung vom 23. November 2005 über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen (Eichgebührenverordnung, EichGebV, SR 941.298.1) unter Beachtung des Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips (Art. 19 MessG) festgelegten Tarife an.

Art. 6 EichGebV hält weiter fest, dass Auslagen (u. a. für Weg, Reisezeit sowie Transport der nötigen Mess- und Hilfsmittel) als zusätzlicher Bestandteil der Eich- und Kontrollgebühren gelten. Die Kantone regeln hierzu die Einzelheiten; sie können insbesondere Pauschalansätze für die Auslagen festlegen (Art. 6 Abs. 3 EichGebV).

Die Eichämter verrechnen ihre Auslagen einheitlich mittels Pauschalen. Pauschalen enthalten begrifflich die Rundung bzw. Verallgemeinerung der entstehenden Kosten und verringern den administrativen Aufwand. Bei ihrer Festlegung werden die Anzahl aufgesuchter Messmittelverwender, die dafür benötigte Reisezeit und die zurückgelegten Kilometer berücksichtigt. Als Grundlage dienen der bundesrechtlich festgelegte Stundenansatz (Fr. 123; Bst. A Ziff. 1 Anhang zur EichGebV) und eine ortsübliche Kilometerentschädigung, wodurch auch das Kostendeckungsprinzip gewahrt ist. Wie in der EichGebV verlangt, weisen die Eichämter die Auslagen in ihren Rechnungen an die Messmittelverwender gesondert aus.

Zur Verbesserung der Legitimation, der Transparenz und der Überprüfbarkeit sind die bisherigen Auslagenentschädigungen der Eichämter grundsätzlich unverändert in einen Anhang zur bestehenden Verordnung über das Messwesen vom 14. Mai 1997 (LS 941.1) aufzunehmen. Entsprechend ist die Verordnung mit einem neuen § 11a zu ergänzen, wonach die Eichämter ihre Auslagen entsprechend einem im Anhang zur Verordnung festgelegten Tarif erheben.

Mit der Überführung der Entschädigungsregelung der Eichämter in die Verordnung werden die Pauschalen bei Eichungen auf Märkten sowie in Betrieben mit Waagen verschiedener Besitzerinnen und Be-

sitzer differenzierter festgelegt als bisher, was zu einer Entlastung der Betroffenen führt. Die Pauschale auf Märkten wird neu für alle Waagen unabhängig vom Wägebereich auf Fr. 9 festgelegt. Bei mehreren Waagen unterschiedlicher Besitzerinnen und Besitzer im gleichen Betrieb wurde bisher jeder Besitzerin und jedem Besitzer eine Pauschale in Abhängigkeit vom Wägebereich verrechnet. Neu wird die Pauschale für die grössere Waage gewählt und anteilmässig verrechnet. Die finanziellen Auswirkungen der Verordnungsänderung insgesamt sind jedoch nur gering.

Die Verordnungsänderung bringt keine zusätzlichen administrativen Belastungen von Unternehmen mit sich. Auf eine Regulierungsfolgeabschätzung im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) kann deshalb verzichtet werden. Die Verordnungsänderung ist auf den 1. November 2018 in Kraft zu setzen.